

# Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Landratsamt



Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge Postfach 100253/54 01782 Pirna

Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Soziale Dienste

L

L.- Herrmann- Straße 92

02977 Hoyerswerda

Datum:

14.05.2014

Abteilung:

Kinder-, Jugend- und Familienhilfe

Ansprechpartner/in: Fr. Fischer, Ines

Besucheranschrift:

Schlosshof 2/4, 01796 Pirna

Gebäude/Zimmer:

Telefon:

SF 2.29 03501-515 2117

Telefax: Aktenzeichen: 03501-515 8 2117

E-Mail:

2010.ifi.453.32/Kita-Invest-2014-46 ines.fischer@landratsamt-pirna.de

L

٦

Zuwendungsbescheid 2014

auf der Grundlage der Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita Bau)

Maßnahme:

Kita "Flohkiste"

Brandschutztechnische Ertüchtigung

Ihr Antrag vom:

17.01.2014

Ihre Ergänzungen vom:

17.04.2014

Bestätigung des vorzeitigen Maßnahmebeginns ab:

01.01.2014

Gemeindewirtschaftliche Stellungnahme vom:

= ...

Anlagen:

(Bestandteil des Bescheides,

Zustellung der Anlagen 2 und 4 erfolgt per E-Mail)

- Auszahlungsantrag/ Rechtsbehelfsverzicht

- Muster Sicherheitsvereinbarung für

Landesmittel

- ANBest-P

- Vordrucke Verwendungsnachweis

## 1. Rechtsgrundlagen

- Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplanes des Freistaates Sachsen für die Haushaltsjahre 2013 und 2014 (Haushaltsgesetz 2013/2014) vom 12.Dezember 2012 (SächsGVBI, S. 710)
- Haushaltsordnung des Freistaates Sachsen (Sächsische Haushaltsordnung SäHO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.04.2001 (SächsGVBI. S. 153 ff.) in der derzeit geltenden Fassung

Hauptsitz:		Allgemeine Öffnungszeiten:		Öffnungszeiten Bürgerbüro (PIR, FTL,DW)	
Schloßhof 2/4		Montag	08:00 - 12:00 Uhr	Montag	08:00 - 16:00 Uhr
01796 Pirna		Dienstag/Donnerstag	08:00 - 12:00 Uhr 13:00 - 18:00 Uhr	Dienstag/Donnerstag	08:00 - 18:00 Uhi
Telefon:	+493501 515-0 (Vermittlung)	Mittwoch	Schließtag	Mittwoch	08:00 - 13:00 Uhr
Telefax:	+493501 515-1199	Freitag	08:00 - 12:00 Uhr	Freitag	08:00 - 13:00 Uhi
Internet:	www.landratsamt-pirna.de				



- Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen zur Sächsischen Haushaltsordnung (VwV-SäHO), Az. 24-H 1007-17-8239 vom 27.06.2005 (SächsABI., Sonderdruck 6/2005, S. 225) in der derzeit geltenden Fassung
- Zehntes Buch Sozialgesetzbuch (SGB X) Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz vom 18.10.1980, in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.01.2001 (BGBI I S. 130) in der derzeit geltenden Fassung
- Verwaltungsvorschrift des SMK über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (VwV Kita Bau) vom 10.04.2012 geändert durch VwV vom 18.02.2013
- Punkte 4.1, 5.1 und 5.2 der Richtlinie des SMS zur F\u00f6rderung von Investitionen f\u00fcr Jugendhilfeeinrichtungen (RFL Investitionen) vom 30.07.2008
- Richtlinie des Kreistages zur Gewährung pauschalierter Fördermittel für Investitionen für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen nach VwV Kita-Investitionen ab 2010 vom 21.12.2009 (Beschluss 2009/5/0202)
- Beschluss des Jugendhilfeausschusses Nr. 2014/5/0872 vom 27.03.2014
- Zuwendungsbescheid des Kommunalen Sozialverbandes Sachsen für den Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge über die Gewährung pauschalierter Fördermittel für Baumaßnahmen und Ausstattung für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen (340-79-810/28/2014) vom 09.04.2014

## 2. Bewilligung

Für das Haushaltsjahr 2014 bewilligt der Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge aus Mitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus und Mitteln des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge gemäß Ihres Antrages vom 17.01.2014 eine Zuwendung im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung in Höhe von 55 % der zuwendungsfähigen Ausgaben, maximal jedoch einen Höchstbetrag bis zu

## 89.252,61 €

(in Worten: neunundachtzigtausendzweihundertzweiundfünfzig 61/100Euro)

## 3. Bewilligungszeitraum

Die Zuwendung ist befristet für den Zeitraum vom 09.01.2014 bis 31.12.2014.

Der Bewilligungszeitraum ist der Zeitraum, in dem das geförderte Vorhaben zu realisieren ist. Es besteht kein Rechtsanspruch auf weitere Förderungen über den Bewilligungszeitraum hinaus.

## 4. Zuwendungszweck/ Zweckbindung

Der Zuschuss ist zweckgebunden für die auf Seite 1 dieses Bescheides stehende Maßnahme zu verwenden.

Die Dauer der Zweckbindung beträgt ab Fertigstellung mindestens 5 Jahre (im Zusammenhang mit der Förderung der Maßnahme 2014-47). Diese beginnt spätestens ab 01.01.2015.



Eine Verwendung entgegen dem Zuwendungszweck oder eine Nichtzuwendung (z.B. wegen Veräußerung) führt innerhalb der Dauer der zeitlichen Bindung regelmäßig zum Widerruf des Zuwendungsbescheides und zur Rückforderung der Zuwendung ggf. einschließlich Verzinsung.

## 5. Ausgaben/ Finanzierung

Ausgaben werden in Höhe 162.277,47 € entsprechend Ihres Antrages und der vorgelegten Kostenschätzung nach DIN 276 ausgewiesen.

Diese werden für das Förderverfahren gegenüber dem KSV Sachsen als zuwendungsfähig anerkannt.

Die Gesamtausgaben werden wie folgt finanziert:

Summe		162.277,47 €
davon:	Landesmittel Landkreismittel	81.138,74 € 8.113,87 €
Fördermittel		89.252,61 €
Stadt Heiden	au	64.910,99€
Eigenmitte		8.113,87 €

(Summe der Finanzierung = Summe der Gesamtausgaben; sonst ist eine Begründung erforderlich)

Der Kosten- und Finanzierungsplan einschließlich Kostenberechnung nach DIN 276 sind gemäß dem Antrag hinsichtlich seiner Gliederung verbindlich.

Planungskosten werden in Höhe von max. 10 % der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben gefördert, soweit es tatsächlich zur Bauausführung kommt (nicht gefördert werden Planungs- und Vergleichsstudien allgemeiner Art).

Abweichungen bis zu 20 v.H. der Einzelansätze in einer Ausgabenposition sind durch Einsparungen an anderer Stelle oder durch Erhöhung der Eigenmittel zu finanzieren. Abweichungen über 20 v.H. einer Ausgabenposition sind umgehend der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, sie entscheidet im Einzelfall.

Entsprechende Änderungsanträge sind der Bewilligungsbehörde bis spätestens 30.10.2014 vorzulegen. Nach diesem Termin können in der Regel keine Änderungen mehr anerkannt werden.

## 6. Nebenbestimmungen/ besondere Auflagen

 Der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe ist bis 30.06.2014 die planmäßige Umsetzung der Fördermaßnahme 2014 und damit die Inanspruchnahme der mit Bescheid bewilligten Fördermittel zu bestätigen.

Sofern der Maßnahmeträger aufgrund geänderter Ausgangssituationen von der Durchführung der beantragten und bewilligten Maßnahme Abstand nimmt bzw. die bestätigten Fördermittel nicht in vollem Umfang benötigt werden, ist dies ebenfalls bis zum genannten Termin mitzuteilen.



- 2. Die in der Anlage beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind mit Ausnahme der Punkte 6.9 und 7.1 Bestandteil dieser Verwaltungsentscheidung. An die Stelle der Normen des VwVfG treten die entsprechenden Regelungen des SGB X. Die speziellen Regelungen dieser Verwaltungsentscheidung gehen den Regelungen der ANBest-P vor.
- 3. Die Zuwendung erfolgt im Rahmen einer Projektförderung in Form der Anteilsfinanzierung mit einem Fördersatz von maximal bis zu 55 v. H. der förderfähigen Ausgaben für den Ü3-Bereich (davon 50 v. H. aus Landesmitteln und 10 v. H. aus Landkreismittel, bezogen auf die Höhe der gewährten Landesmittel)
- 4. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Beträgt die Zuwendung oder bei Finanzierung durch mehrere Stellen der Gesamtbetrag der Zuwendung bis zu 50.000,00 EUR, sind vor Auftragserteilung mindestens drei Angebote einzuholen. Beträgt die Zuwendung mehr als 50.000 EUR ist Nr. 3 der ANBest-P anzuwenden. Über Nr. 3.2 der AN-Best-P kommt das Sächsische Vergaberecht (SächsVergabeG) zur Anwendung.
- 5. Personal- und Sachausgaben sind nicht förderfähig.
- 6. Die Ansprüche aus dieser Bewilligung dürfen nicht abgetreten oder verpfändet werden. Die Bewilligungsbehörde hingegen ist berechtigt, auf Verlangen des Freistaates Sachsen etwaige Erstattungsansprüche aus dieser Bewilligung abzutreten.
- 7. Die Anerkennung der Umsatzsteuer als zuwendungsfähige Ausgaben erfolgt unter der Bedingung, soweit Sie nicht berechtigt sind, die Umsatzsteuer nach § 15 UStG als Vorsteuer abzuziehen.
- 8. Die Zuwendung wird auf Ausgabenbasis gewährt. Dabei sind nur die Ausgaben zuwendungsfähig, die im Zeitpunkt ihrer Leistung zu einer Minderung der Geldbestände führen, sich also kassenmäßig auswirken. Insoweit sind alle Kosten für unentgeltlich erbrachte Eigen- und Fremdleistungen des Zuwendungsempfängers für das Vorhaben nicht zuwendungsfähig.
- Auf die Bereitstellung von Haushaltsmitteln des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus sowie des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge ist auf Bauschildern und Publikationen, welche die geförderte Maßnahme betreffen, hinzuweisen.
- 10. Die für Kindertageseinrichtungen geltenden spezifischen gesetzlichen Bestimmungen bzw. Auflagen der in die Maßnahmenplanung und -realisierung einzubeziehenden Behörden und Ämter sind zu beachten.
- 11. Die Bewilligungsbehörde, der Kommunale Sozialverband Sachsen sowie die Rechnungsprüfungsbehörden sind berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Endempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen.

## Besondere Nebenbestimmung

Bei Baumaßnahmen, die mit Zuwendungen über 25.000,00 EUR gefördert werden, sind die Zuwendungsempfänger verpflichtet, die ausgereichte Zuwendung abzusichern. Dies wird in der Regel durch die Eintragung einer mit 10 vom Hundert zu verzinsenden jederzeit fälligen Buchgrundschuld in Höhe der gewährten Zuwendung (Landesmittel) zugunsten des Freistaates Sachsen an rangbereiter Stelle realisiert. Diese Verpflichtung zur Sicherung gilt ab dem



Zeitpunkt, zu dem die rechtlichen Voraussetzungen dafür geschaffen wurden. Der Bewilligungsbehörde ist eine vollstreckbare Ausfertigung der notariellen Eintragungsurkunde sowie nach Eintragung der vollständige Grundbuchauszug vorzulegen.

Zusätzlich zur Eintragung einer Grundschuld in das Grundbuch ist eine Sicherungsvereinbarung entsprechend beiliegendem Muster abzuschließen.

Besteht die Möglichkeit der Grundschuldeintragung nicht, kann eine Sicherung der Zuwendung alternativ durch Sicherheitsleistungen nach Nummer 1.5.1 der Verwaltungsvorschrift zu § 59 SäHO erbracht werden. Danach kann Sicherheit gewährleistet werden durch

- Hinterlegung von Wertpapieren (§ 234 BGB),
- Verpfändung beweglicher Sachen (§ 237 BGB),
- Bestellung von Grundpfandrechten an inländischen Grundstücken (§§ 232, 1113 ff., 1191 ff. BGB)
- Verpfändung von Forderungen, für die eine Hypothek an einem inländischen Grundstück oder an einem eingetragenen Schiff besteht (§ 238 BGB)
- Verpfändung von Grundschulden oder Rentenschulden an inländischen Grundstücken (§ 238 BGB).
- Stellung eines tauglichen Bürgen unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage (§ 239 BGB),
- Abtretungen von Forderungen (§ 398 BGB),
- Sicherungsübereignung (§§ 929, 930 BGB),
- Eigentumsvorbehalt (§ 449 BGB).

Wir bitten innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Bescheides um Mitteilung, in welcher Form die Absicherung vorgenommen wird.

Die entsprechenden Sicherungsnachweise sind zeitnah, spätestens mit der Abforderung der Fördermittel, einzureichen. Eine Auszahlung der Fördermittel ohne vorliegende Sicherung erfolgt nicht.

## 7. Auszahlung

Die Zuwendung wird auf Anforderung mittels des beiliegenden Vordrucks ausgezahlt, sobald der Bescheid bestandskräftig <u>und</u> die besondere Nebenbestimmung zur Sicherung der Förderung erfüllt ist.

Sie können die Bestandskraft des Zuwendungsbescheides vorher herbeiführen und damit die Auszahlung beschleunigen, wenn die Förderungssicherung bereits vorliegt und Sie schriftlich und rechtsverbindlich erklären, dass Sie auf die Einlegung eines Rechtsbehelfes verzichten.

Die Auszahlung an die Maßnahmeträger erfolgt gemäß Punkt 1.4 i.V.m. Punkt 1.4.1 AN-Best-P. in Abhängigkeit von dem Zahlungseingang der Landesmittel auf dem Landkreiskonto.

Der letzte Auszahlungsantrag muss bis spätestens 10.11.2014 bei der Bewilligungsbehörde vorliegen. (Entsprechend Zuwendungsbescheid des KSV Sachsen vom 09.04.2014 muss durch unsere Abteilung bis spätestens 22.11.2014 die abschließende Mittelabforderung für 2014 gegenüber dem KSV Sachsen vorgelegt werden)

Später eingehende Anforderungen können in der Regel nicht mehr bearbeitet werden. Die nicht angeforderten Mittel verfallen dann und können nicht mehr in Anspruch genommen werden.



## 8. Nachweis der Verwendung

Der Verwendungsnachweis ist unmittelbar nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch bis 30.04.2015 gegenüber der Abteilung Kinder-, Jugend-, und Familienhilfe (Bewilligungsbehörde) zu erbringen.

Dieser ist mittels beigefügtem Formblatt nach Muster 4 zu § 44 SäHO zu erstellen.

Notwendige Bestandteile sind:

## - Sachbericht

Dazu sind u. a. Beginn und Ende der Maßnahme mitzuteilen sowie das Protokoll der Bauabnahme beizufügen. Das Erreichen des Förderziels ist auszuführen. Alle Pressemitteilungen sind beizufügen.

## - zahlenmäßiger Nachweis

Einnahmen - wenn zutreffend Zuwendungsbescheide anderer Zuwendungsgeber

Ausgaben

- zahlenmäßiger Nachweis nach Anlage zu Muster 4 zu § 44 SäHO (bei Bewilligung nach DIN 276 pro Kostengruppe ein gesondertes Blatt)
- Originalbelege in Reihenfolge des zahlenmäßigen Nachweises/ Ausgabebelege/Zahlungsbeweise in Form des Kontoauszugkopien

## - Vergabeunterlagen

Angebotsunterlagen/Angebotsvergleich und Vergabebegründung/Verträge über die Vergabe von Aufträgen (Bei freihändiger Vergabe sind mindestens 3 Angebote je Gewerke ein zuholen. Die Auswahl eines konkreten Angebotes ist entsprechend zu begründen)

## 9. Rückzahlungen

Erforderliche Rückzahlungen sind in Abstimmung mit der Abteilung Kinder-, Jugend- und Familienhilfe vorzunehmen. Die Fachabteilung gibt die dafür zu verwendende Bankverbindung sowie den anzugebenden Zahlungsgrund je Einzelfall vor.

#### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei dem Landkreis Sächsische Schweiz-Osterzgebirge - Landratsamt -, Schloßhof 2/4, 01796 Pirna schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

SB Kinder- und Jugendhilfeförderung

Verteiler:

Sozialverband VdK Sachsen e.V.

Stadt Heidenau